

Satzung Deutscher Werkbund Hessen e.V.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.10.2024

Präambel

Der Deutsche Werkbund Hessen ist einer der bislang zehn Deutschen Werkbünde, die sich – in der Nachfolge des 1907 gegründeten und 1934 aufgelösten Deutschen Werkbundes – nach 1945 in einer föderalen Struktur erneut konstituierten.

Der Deutsche Werkbund Hessen ist der Vision einer aufgeklärten und humanen Gesellschaft und der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet. Diese bildet den Maßstab für die Qualität von Gestaltung und bestimmt das Handeln des Vereins.

Der Deutsche Werkbund Hessen ist interdisziplinär und berufsständisch unabhängig. Seine Mitglieder werden aufgrund der Exzellenz ihrer Arbeit in den Werkbund berufen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutscher Werkbund Hessen“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main in das Vereinsregister unter der Nr. 73 VR 1905 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur durch Verbesserung der Qualität der menschlichen Umwelt, insbesondere in den Bereichen Planung und Gestaltung. Der Verein will dieses Ziel im Zusammenwirken von Wissenschaft, Kunst, Technik, Industrie, Handwerk und Handel erreichen. Der Qualitätsbegriff erstreckt sich dabei auf alle gestalteten Lebensbereiche.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch öffentliches Einwirken auf Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit. Der Deutsche Werkbund Hessen verwirklicht seine Aufgaben in Form von Wort- und Bildveranstaltungen, Ausstellungen, Gremienarbeit, Exkursionen, Publikationen und Stellungnahmen etc.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Über die Aufnahme in den Verein durch Berufung von Mitgliedern entscheidet auf formlosen Antrag der Vorstand.
Als ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen berufen werden. Sie sollen sich den Zielen und Aufgaben des Deutschen Werkbundes Hessen verpflichtet fühlen.

Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, außerdem Körperschaften berufen werden.

2. Jedes Mitglied hat in den Mitgliederversammlungen eine Stimme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Tod des Mitglieds bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
 - b. den Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, er kann bis zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Deutschen Werkbundes Hessen handelt oder aner kennenswerte Einzelinteressen der übrigen Mitglieder auf

verwerfbarer Weise so nachhaltig beeinträchtigt. Unehrenhaftes geschäftliches Gebaren gilt als Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.

- d. durch Streichung.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung zwei Jahresbeiträge in Folge nicht zahlt.

4. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitglieder-Versammlung bestimmt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder wird im Vorstand festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einer gemeinsamen Wahl für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sollten mehr Kandidat*innen die einfache Mehrheit erreichen, als von der Satzung vorgesehen, werden diejenigen mit den meisten Stimmen in den Vorstand gewählt.

Eine Wiederwahl ist nur für drei aufeinanderfolgende Amtsperioden zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachfolger*in wählen.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Sprecher*in, eine stellvertretende Sprecher*in und eine Schatzmeister*in.

Die Vorstandsmitglieder sind befugt, im Namen des Vereins Rechtsgeschäfte vorzunehmen, dabei gilt das Vieraugenprinzip. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Werkbundes Hessen. Er führt die in dieser Satzung festgelegten Maßnahmen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er ist berechtigt, nach Bedarf Kommissionen einzusetzen, deren Zusammensetzung je nach dem besonderen Zweck entsprechend erfolgen kann.

Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsordnung durch einfache Mehrheit zu beschließen. Diese regelt Ladung, Durchführung, Beschlussfähigkeit und Protokollierung von Vorstandssitzungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr ist, möglichst innerhalb der ersten sechs Monate, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die eventuell notwendigen Wahlen des Vorstandes vorzunehmen und dem Vorstand aufgrund des Geschäftsberichtes die Entlastung zu erteilen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, sofern der Vorstand es für erforderlich hält oder sobald es von mindestens 20% der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen und Fördermitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Mitgliederversammlungen sind in Präsenz, online- und hybrid möglich.

Jedes Mitglied darf nur für sich und maximal ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer Vollmacht abstimmen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen – ordentliche und außerordentliche – versendet der Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung.

Die Einladung muss enthalten:

Ort, Datum und Uhrzeit und Form (digital und/oder in Präsenz) der Versammlung.

Mit der Einladung muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorstand. Alle Beschlüsse sind in einer

Niederschrift festzuhalten, die von der Versammlungsleitung und der von dieser bestimmten Protokollführung unterzeichnet werden.

Eine Abstimmung über Anträge von Mitgliedern kann nur verlangt werden, wenn der Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen ist oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

§ 8 Änderung der Satzung

Über eine Änderung der Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung, nicht schriftlich, abgestimmt werden. Sie bedarf einer Mehrheit von 75% der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.

Die Änderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit vollem Wortlaut angekündigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, nicht schriftlich, beschlossen werden und bedarf der Mehrheit von 75% der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den DWB e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Satzung insgesamt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist in diesem Fall durch den Beschluss der Mitgliederversammlung so abzuändern, dass sie der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich möglichst nahekommt. Gleiches gilt für eine Lücke in der Satzung.